Fassung vom 22. Juni 2015

Satzung des Vereins „Klasse in Sport – Initiative für täglichen Schulsport e.V.“

§ 1 Gründung und Name des Vereins

(1) Der Verein heißt „Klasse in Sport – Initiative für täglichen Schulsport e.V.“, wurde am 12. Juni 2006 in Köln gegründet und ist ins Vereinsregister am Amtsgericht Köln eingetragen (VR 15246).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr und endet am 31. Juli und beginnt am 01. August jeden Jahres ab 2015.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Klasse in Sport – Initiative für täglichen Schulsport e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe, der Bildung, der Forschung und Wissenschaft zur Gesundheits- und Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen. Ebenso die Akquirierung von Förderern zum Zweck der Finanzierung dieser Förderung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das konkrete Angebot an Schulen, zusätzliche Sport-, Bewegungs- und Bildungsprojekte durchzuführen und die Ergebnisse und Hintergründe der Projekte sowie der wissenschaftlichen Begleitforschung zu kommunizieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind in der Regel ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für die Ausführung ihres Vereinsmandates. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (Unternehmen) werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Es findet mindestens einmal pro Jahr eine reguläre Mitgliederversammlung statt.

(3) Es muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, wobei die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern dazu notwendig sind.

(5) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

b. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

c. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Vergütung für den geschäftsführenden Vorstand.

e. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

f. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

g. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(4) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(5) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der Basis einer Vorlage durch den Vorstand.

(6) *Ein Vorstandsmitglied wird mit der Funktion des Schatzmeisters vertraut.*

(7) *Der Vorstand kann die Ausführung der administrativen Aufgaben (siehe Abs. 5 und 6) an Dritte in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages vergeben. Über den Vertrag und die Höhe einer dem Aufwand angemessenen Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.*

(8) *Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.*

§ 6 Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus Repräsentanten von Vereinsförderern und –sponsoren sowie bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Aufgabe jedes Mitglieds des Beirates ist es, den Vorstand in dessen Aufgaben wo nötig zu unterstützen, als Testimonial für den Verein und dessen Zwecke aufzutreten und durch die Nutzung persönlicher Kontakte auch eine aktive Förderer- und Mitglieder-Werbung zu betreiben.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) *Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Stiftung oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung, die den thematisch gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt wie „Klasse in Sport“ gem. § 2 dieser Satzung. Die Nutzung der Gelder ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszieles vorgesehen. Die Wahl dieses gemeinnützigen Mitteldestinators trifft die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.*

(2) *Bei grundsätzlichem oder phasenweisem Wegfall des steuerbegünstigten Zweck, bzw. des Status der Gemeinnützigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit über eine Auflösung.*

§ 8 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Anlage 1

Schiedsvereinbarung (§8 der Satzung) des Vereins

„Klasse in Sport - Initiative für täglichen Schulsport e.V.“

Gemäß § 8 der vorstehenden Satzung ist nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil dieser Satzung:

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die

Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

Köln, den 12. Juni 2006